

Möglichkeiten der Oldtimerzulassung

	Rotes 07-Kennzeichen (07-Kennzeichen gem. § 17 FZV)	H-Kennzeichen (Oldtimer-Kennzeichen gem. § 2 Nr. 22 FZV)
		
1. Fahrzeugalter:	<ul style="list-style-type: none"> » Mindestens 30 Jahre » Fahrzeug entspricht dem Originalzustand » Fahrzeug ist in einem guten Erhaltungszustand 	<ul style="list-style-type: none"> » Mindestens 30 Jahre » Fahrzeug entspricht dem Originalzustand » Fahrzeug ist in einem guten Erhaltungszustand
2. Beschränkung der Fahrten mit rotem 07 Kennzeichen: (§ 17 Abs. 2 FZV)	<ul style="list-style-type: none"> » Probefahrten » Prüfungsfahrten (zum Zwecke der Reparatur und Wartung); » Überführungsfahrten; » An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> » keine
3. Technische Untersuchungen:	<ul style="list-style-type: none"> » Begutachtung nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten) 	<ul style="list-style-type: none"> » Begutachtung nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten) » Begutachtung nach § 29 StVZO (HU alle zwei Jahre)
4. Steuersatz:	Motorräder: 46,02 € Andere Fahrzeuge: 191,73 € (§ 8 Abs. 4 KraftStG)	Motorräder: 46,02 € Andere Fahrzeuge: 191,73 € (§ 8 Abs. 4 KraftStG)
5. Notwendige Unterlagen und Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> » Antrag (formlos oder Vordruck) » Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen » Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 55 BZRG für Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde) » Fahrzeugbriefe bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II; » Das Fahrzeug muss abgemeldet sein » Bei Fahrzeugen, für die weder ein deutscher Fahrzeugbrief noch eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist, sind die ausländischen Fahrzeugunterlagen vorzulegen, außerdem ein Datenblatt des TÜV, DEKRA o. ä. » Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. » Es können mehrere Fahrzeuge – jedoch nicht gleichzeitig mit dem gleichen Kennzeichen bewegt werden 	<ul style="list-style-type: none"> » Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II » Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I » Kennzeichen bzw. Abmeldebescheinigung (bei Fahrzeugen, die vor dem 01.08.2005 stillgelegt wurden) » Falls das Fahrzeug schon im Landkreis Augsburg zugelassen war, kann die alte Buchstabenkombination übernommen werden (nur bei Unterscheidungskennzeichen "A") » ggf. Versicherungsbestätigung, falls das Fahrzeug bisher mit einem Saisonkennzeichen zugelassen war. » Es kann nur ein Fahrzeug mit den Kennzeichen bewegt werden
6. Gebühren:	150,00 €	Normale Zulassungsgebühren ab 30,- €



Information

Oldtimerzulassung



» Herausgeber:

Polizeipräsidium Schwaben Nord
Gögginger Straße 43
86159 Augsburg
Telefon 0821 / 323 - 0

» Druck:

Eigendruck im Selbstverlag
nach einer Vorlage des
Landratsamtes Augsburg

Polizeipräsidium Schwaben Nord